

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Änderung der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 mit befristeter Wirkung zum Sommersemester 2021

Genehmigt vom Präsidium am 23. März 2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 435), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 17. März 2021 die nachfolgenden Änderungen der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität getroffen.

Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat am 23. März 2021 die Änderung gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Änderungen

1. Geltungsbereich

Die im folgenden beschlossenen Änderungen gelten im Sommersemester 2021 für alle gestuften und modularisierten Studiengänge der Goethe-Universität. Ferner gelten die beschlossenen Änderungen für die universitätsinternen Regelungen (bspw. Erfolgskontrollen) der Studiengänge mit Staatsexamen. Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter bleibt unberührt. Eine Änderung der studiengangspezifischen Ordnungen in diesen Punkten ist nicht erforderlich.

2. Besondere Regelungen zu § 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung

(1) Es gilt eine universitätsweite Freiversuchsregelung für nichtbestandene Prüfungsleistungen (Abschlussarbeiten ausgenommen) für das Sommersemester 2021. Diese Regelung gilt nur einmalig pro Prüfung und nur für Prüfungsleistungen, für welche nicht bereits im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 ein Freiversuch in Anspruch genommen wurde. Eine Freiversuchsregelung im Sinne der Notenverbesserung wird explizit ausgeschlossen. Etwaige in den studiengangspezifischen Ordnungen vorgesehene Regelungen, die darüber hinausgehen, bleiben unberührt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Landesrechtliche Regelungen zu Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

3. Besondere Regelungen zu § 17 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

Für Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2021 wird die regelmäßige Teilnahme als Teilnahmenachweis ausgesetzt, es sei denn, es wird zu einzelnen Präsenz-Lehrveranstaltungen eine abweichende Regelung getroffen. Die regelmäßige Teilnahme kann in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch das Erfordernis einer „aktiven Teilnahme“ ersetzt werden. Diese Entscheidungen trifft die oder der Lehrende im Benehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen. Sofern Studierende aus persönlichen Gründen (Risikogruppe/Risikohaushalt, Betreuungsverpflichtungen, technische Ausstattung usw.) nicht an allen Sitzungen der Veranstaltung teilnehmen können, sind Lehrende gebeten, entsprechendes Selbstlernmaterial zur Verfügung zu stellen.

4. Besondere Regelung zu § 15 Abs. 2 Satz 2

Abweichend von § 15 Abs. 2 S. 2 RO kann für das Sommersemester 2021 ein CP schon ab einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden für Lehrveranstaltungen vergeben werden.

5. Besondere Regelung zu Fristenregelungen, insbesondere § 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen und § 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung

Das Sommersemester 2021 wird bei der Fachsemesterzählung bei den prüfungsrechtlichen Fristen (insbesondere zeitliche Vorgaben für die Ablegung von Prüfungen, Studienabschnittsfristen, Wiederholungsfristen) nicht berücksichtigt.

6. Besondere Regelung zu § 22 Abs. 2, § 27 Abs. 3 Nachteilsausgleich; § 36 Bearbeitungsdauer Hausarbeiten; § 40 Bachelorarbeit; § 41 Masterarbeit

Für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten, für die feste Bearbeitungsfristen in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind und die zwischen dem 01. April 2021 und dem 30. September 2021 ausgegeben werden, wird die Bearbeitungsfrist pauschal um zwei Wochen verlängert.

7. Besondere Regelung zu § 25 Abs. 8 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

Um den Studierenden großzügige Rücktrittsmöglichkeiten einräumen zu können, können in Abweichung zu § 25 Abs. 8 Satz 2 und 3 der Rahmenordnung kürzere Rücktrittsfristen festgesetzt werden; Abs. 8 Satz 4 findet keine Anwendung.

8. Besondere Regelung zu § 17 Abs. 4 (Studienleistungen) und § 33 Abs. 5 (Prüfungsleistungen)

(1) Es besteht die Möglichkeit, im Sommersemester 2021 auf Klausuren als Prüfungsform (Studienleistung und Prüfungsleistung) zu verzichten und auf Äquivalenzleistungen auszuweichen. Dies gilt explizit auch dann, wenn die studiengangspezifische Ordnung lediglich eine Klausur als Prüfungsleistung vorgesehen hat.

(2) Anstelle von Präsenzprüfungen bzw. Studienleistungen in Präsenz können weitere Prüfungsformen oder Modifikationen von Prüfungsformen, die in der Rahmenordnung oder den studiengangspezifischen Ordnungen bisher nicht vorgesehen sind, beispielsweise unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Online-Prüfungen), festgelegt werden. Die Entscheidung bei Prüfungen trifft auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss; bei Eilbedürftigkeit die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Der Prüfungsausschuss kann auch einen Beschluss mit Allgemeingültigkeit fassen (Sammelbeschluss). Bei Studienleistungen entscheidet der bzw. die Lehrende. Auf die Herstellung vergleichbarer Prüfungsbedingungen ist zu achten und der Datenschutz einzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Studien- und Prüfungsleistungen in elektronischer oder anderer Form besteht nicht.

(3) Es können schriftliche Online-Prüfungen durchgeführt werden, an denen die Studierenden unbeaufsichtigt von einem nicht von der Goethe-Universität bereit gestellten PC außerhalb des Universitätsgeländes aus teilnehmen und Aufgabenstellungen in einer vorgegebenen Zeitspanne bearbeiten, beispielsweise gestützt auf L-Plus oder EvaExam oder OLAT. Die Prüfung sollte so konzipiert werden, dass Hilfsmittel grundsätzlich erlaubt sind (Open-Book). Diese Online-Prüfungen ohne Aufsicht können als Prüfungen mit offenen Fragen, bei denen Argumentationen im Fokus stehen, oder als Prüfungen mit randomisierten Multiple-Choice-Fragen bzw. als Kombination zugelassen werden. Für beide Prüfungsformate ist von der oder dem Studierenden eine Erklärung gemäß § 33 Abs. 8 S. 2 RO abzugeben. Die Prüfungsdauer und Abgabefrist wird von den jeweiligen Prüfenden festgelegt; auf die Verhältnismäßigkeit zum in der Ordnung festgelegten Prüfungsumfang ist zu achten.

(4) Präsenzklausuren können, sofern die oder der Prüfende dies im Einvernehmen mit dem Dekanat entscheidet, gleichzeitig auch als Online-Klausur außerhalb des Universitätsgeländes abgelegt werden. Studierenden, die nach RKI-Standards zu einer Risikogruppe zählen oder die mit Personen aus einer Risikogruppe im selben Haushalt leben oder die aufgrund von Reisebeschränkungen nicht aus dem Ausland einreisen können, können die Teilnahme an der Online-Klausur bei der vom Fachbereich angegebenen Stelle beantragen. In Zweifelsfällen ist ein entsprechender Nachweis, insbesondere eine ärztliche Bescheinigung, vorzulegen. Die Abwicklung der Klausur erfolgt über die Prüfungssoftware LPLUS oder EvaExam. Die Klausuraufsicht erfolgt über eine in die verwendete Software eingebettete Aufsichtslösung der Firma Pruefster über Freischaltung einer am Endgerät der Studierenden angeschlossenen Webcam und ggf. einer weiteren Kamera (bspw. eines Smartphones) sowie ggf. eines mit dem Endgerät der Studierenden verbundenen Mikrofons. Der oder die Studierende muss unmittelbar vor der Prüfung eine Identitätsfeststellung gemäß § 33 Abs. 9 gewähren und eine Einsichtnahme des Arbeitsplatzes zulassen. Letzteres gilt auch nach Aufforderung durch die Klausuraufsicht während der Prüfung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 für Klausurarbeiten, insbesondere Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Arbeitsplatz nur mit Erlaubnis der aufsichtsführenden Person verlassen werden kann, sowie Abs. 4.

(5) Mit Zustimmung der Studierenden können auch videogestützte mündliche Prüfungen durchgeführt werden, sofern die Identitätsfeststellung gewährleistet ist und die Prüfungsbedingungen im Übrigen eingehalten werden, insbesondere müssen neben den Prüfenden ggf. auch die Beisitzerin oder der Beisitzer an der Prüfung beteiligt sein. Dabei sollen von der Goethe-Universität zur Verfügung gestellte Videokonferenzsysteme eingesetzt werden. Die oder der Prüfende kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Prüfungsraum befinden. § 34 Abs. 4 und 5 finden auch auf videogestützte mündliche Prüfungen Anwendung. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.

(6) Technische Störungen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten haben, dürfen nicht zu ihren oder seinen Lasten gehen. Solche Störungen sind von der oder dem Studierenden unverzüglich zu melden und bei Prüfungen gemäß Abs. 3 und 4 im Protokoll festzuhalten, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist. Die oder der Prüfende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Prüfung kurz unterbrochen und nach Behebung der Störung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle eines Abbruchs gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die Regelungen des Abs. 4 bis gelten soweit keine Vorschriften des Landes Hessen entgegenstehen.

9. Präsenzprüfungen/Pandemiebedingte Kapazitätsengpässe

Kann eine Präsenzprüfung aufgrund der Pandemiebedingungen nicht durchgeführt werden oder übersteigt die Zahl der Anmeldungen zu einer Präsenzprüfung die pandemiebedingte Kapazität an Prüfungsplätzen, ohne dass eine alternative Prüfungsform angeboten werden kann, können die Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Im Fall des Satzes 1 Alternative 2 (Kapazitätsengpass) ist durch den Prüfungsausschuss ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren durchzuführen, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Zulassung zur Prüfungsleistung Priorität genießen, die im besonderen Maße ein Interesse an der Ableistung der Prüfung haben; dabei sind der Studienfortschritt sowie Härtefälle zu berücksichtigen. Im Falle der Gleichrangigkeit entscheidet das Los.

10. Besondere Regelung zu externen Pflichtpraktika

(1) Es besteht die Möglichkeit, bei externen Pflichtpraktika und Exkursionen auf Äquivalenzleistungen auszuweichen. Diese Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, der sie auf den Prüfungsausschuss oder die Studienkommission delegieren kann.

(2) Müssen externe Pflichtpraktika oder Exkursionen abgebrochen werden, können sie noch gewertet werden, wenn mit der bereits abgeleisteten Praktikumszeit die Kompetenzziele weitgehend erreicht worden sind. Dies kann in der Regel nur mit mehr als 50% der vorgesehenen Praktikumszeit angenommen werden.

11. Besondere Regelung zu § 25 Abs. 7 Satz 1 (Prüfungen trotz Exmatrikulation)

(1) Sofern Studierende im Wintersemester 2020/21 ihr Studium abgeschlossen hätten, aber noch einzelne Prüfungsleistungen ausstehen, können diese abweichend von § 25 Abs. 7 Satz 1 der Rahmenordnung im Wintersemester 2020/21 ohne Rückmeldung erbracht werden.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

12. Besondere Regelung zu § 50 Abs. 2 Satz 3 (Diploma Supplement)

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Bei der Bildung der Referenzgruppe können nach Beschluss des Prüfungsausschusses das Sommersemester 2021, das Wintersemester 2020/21 sowie das Sommersemester 2020 unberücksichtigt bleiben; der Referenzzeitraum von drei Studienjahren ist beizubehalten.

13. Studierende/Risikogruppe, -haushalt; Studierende im Ausland

(1) Studierenden, die nach RKI-Standards zu einer Risikogruppe zählen (vgl. Risikogruppen lt. RKI) oder solche, die mit Personen aus einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, sollen Möglichkeiten gegeben werden, am Lehr- und Prüfungsbetrieb von zuhause aus teilzunehmen, etwa durch den großzügigen Einsatz von Äquivalenzleistungen. Von den Studierenden kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

(2) Studierenden, die sich im Ausland befinden und aufgrund der Reiseeinschränkungen nicht an den Prüfungen teilnehmen können, sollte nach Möglichkeit eine Äquivalenzleistung durch die Prüfenden gestellt werden, um den Studienfortschritt nicht zu behindern.

14. Besondere Regelung zu § 52 Abs. 1

Einsicht in Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

Sofern eine Einsicht unter Ausschöpfen aller organisatorischen Möglichkeiten nicht gemäß den geltenden Hygienevorgaben innerhalb der Jahresfrist gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 RO erfolgen kann, wird diese Frist um ein Jahr verlängert. Einwendungen gegen die Bewertungen sind innerhalb der gemäß Satz 1 verlängerten Frist zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main treten zum 01. April 2021 in Kraft und gelten befristet für das Sommersemester 2021.

Frankfurt am Main, den 24.03.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.